

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. 2013, 134, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015, BGBl. I S. 1802) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Nauheim in ihrer Sitzung am 26.01.2017 nachstehende

Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Nauheim über die Benutzung der Kindereinrichtungen der Stadt Bad Nauheim

§ 1¹

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. Im Aufnahmemonat kann die Gebühr anteilig berechnet werden.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus § 2 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung und das Verpflegungsentgelt für die in den Tageseinrichtungen angebotenen Speisen.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag

(1)^{1 2} Der Kostenbeitrag beträgt für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt für das

Grundmodul (7.15 bis 13.15 Uhr)	141,08 € pauschal im Monat
Mittagsmodul (13.15 bis 14.30 Uhr)	1,06 € pro Std. und in Anspruch genommenem Tag
Nachmittagsmodul (14.30 bis 16 Uhr)	1,06 € pro Std. und in Anspruch genommenem Tag
Spätmodul (16.00 bis 17.00 Uhr)	2,04 € pro Std. und in Anspruch genommenem Tag
Sondermodul (17.00 bis 18.00 Uhr)	2,04 € pro Std. und in Anspruch genommenem Tag

Auf Grund der Neuregelung des HKJGB vom 26.04.2018 werden Eltern von der Gebühr für das Grundmodul befreit.

Die Gebühren steigen jährlich zum 1. Januar um jeweils 2%, sodass sich beispielhaft für die Jahre 2022 bis 2026 folgende Beiträge ergeben:

Jahr	Grundmodul	Mittagsmodul	Nachmittagsmodul	Spätmodul	Sondermodul
2021	€ 141,08	€ 1,06	€ 1,06	€ 2,04	€ 2,04
2022	€ 143,90	€ 1,08	€ 1,08	€ 2,08	€ 2,08
2023	€ 146,78	€ 1,10	€ 1,10	€ 2,12	€ 2,12
2024	€ 149,71	€ 1,12	€ 1,12	€ 2,16	€ 2,16
2025	€ 152,71	€ 1,14	€ 1,14	€ 2,20	€ 2,20
2026	€ 155,76	€ 1,16	€ 1,16	€ 2,24	€ 2,24

(2)^{1 2} Familien, die einen Platz in der Kleinkindbetreuung (eins bis drei Jahre) der Stadt Bad Nauheim in Anspruch nehmen, können diesen auch dann weiter belegen, wenn ihr Kind nach Erreichen des dritten Lebensjahres keinen Platz in der von den Eltern gewünschten Kindereinrichtung erhält.

Die Betreuungsgebühren für Kinder, die einen Platz der Kleinkindbetreuung belegen, betragen für das

Grundmodul (7.15 bis 13.15 Uhr)	275,40 € pauschal im Monat
Mittagsmodul (13.15 bis 14.30 Uhr)	1,06 € pro Std. und in Anspruch genommenem Tag
Nachmittagsmodul(14.30 bis 16.00 Uhr)	1,06 € pro Std. und in Anspruch genommenem Tag
Spätmodul (16.00 – 17.00 Uhr)	2,04 € pro Std. und in Anspruch genommenem Tag

Sondermodul (17.00 bis 18.00 Uhr) 2,04 € pro Std. und in Anspruch
genommenem Tag

Die Gebühren steigen jährlich zum 1. Januar um jeweils 2%, sodass sich beispielhaft für die Jahre 2022 bis 2026 folgende Beträge ergeben:

Jahr	Grundmodul	Mittagsmodul	Nachmittagsmodul	Spätmodul	Sondermodul
2022	€ 280,91	€ 1,08	€ 1,08	€ 2,08	€ 2,08
2023	€ 286,53	€ 1,10	€ 1,10	€ 2,12	€ 2,12
2024	€ 292,26	€ 1,12	€ 1,12	€ 2,16	€ 2,16
2025	€ 298,10	€ 1,14	€ 1,14	€ 2,20	€ 2,20
2026	€ 304,06	€ 1,16	€ 1,16	€ 2,24	€ 2,24

- (3) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung in Bad Nauheim betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.
Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.
- (4)² Die Gebühr für die nicht regelhafte Buchung von Mittags-, Nachmittags- oder Spätmodul wird auf den doppelten Regelbetrag des jeweiligen Modulpreises festgelegt. Als nicht regelhafte Buchung werden alle Buchungen verstanden, für die keine monatliche Festlegung der Inanspruchnahme eines Moduls bis zum 15. des Vormonats getroffen wurde.
- (5) Die Gebühr für die Inanspruchnahme nicht gebuchter Betreuungszeiten während der Öffnungszeit beträgt 5,00 € pro Inanspruchnahme.
- (6) Die Gebühr für die Inanspruchnahme nicht gebuchter Betreuungszeiten nach Schließung der Einrichtung beträgt 15,00 € pro angefangene halbe Stunde.

§ 3 Verpflegungsentgelt

Der Magistrat setzt die Höhe des Verpflegungsentgelts für die in den Tageseinrichtungen für Kinder angebotenen Speisen auf Grundlage der tatsächlichen Kosten fest. Die Höhe des jeweils gültigen Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in den Kindereinrichtungen mindestens einen Monat im Voraus bekannt gegeben. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen und wird tageweise nach Inanspruchnahme erhoben.

§ 4

Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende der Abmeldung (siehe § 13 der Benutzungssatzung) zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen.
Das Verpflegungsentgelt ist am 5. des Folgemonats nach der Geltendmachung fällig.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
Bei länger anhaltenden Arbeitskämpfen (über 5 Tage Schließung oder Notbetreuung) kann der Magistrat, entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune, die Rückerstattung von Gebühren (nach nicht verausgabten Aufwendungen) beschließen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
- (6) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 5

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Bad Nauheim besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Nauheim, den 27.01.2017

Der Magistrat der
Stadt Bad Nauheim

gez. Armin Häuser
Bürgermeister

**Die Satzung wurde am 27.01.2017 auf der Homepage der Stadt Bad Nauheim veröffentlicht.
Die Hinweisbekanntmachung erfolgte am 28.01.2017 in der Wetterauer Zeitung.**

¹ 1. Änderung gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.06.2018. Die Änderung tritt zum 1. August 2018 in Kraft. Die Änderung wurde am 30.07.2018 auf der Homepage der Stadt Bad Nauheim veröffentlicht, die Hinweisbekanntmachung erfolgte in der Wetterauer Zeitung am 31.07.2018.

² 2. Änderung gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.06.2020. Die Änderung tritt zum 1. August 2021 in Kraft. Die Änderung wurde am 09.07.2021 auf der Homepage der Stadt Bad Nauheim veröffentlicht, die Hinweisbekanntmachung erfolgte in der Wetterauer Zeitung am 17.07.2021.